

Berufshaftpflichtversicherung

Wichtige Fragen & Antworten

Selbst den erfahrensten Ärzten kann ein Fehler unterlaufen – mit entsprechenden finanziellen und juristischen Folgen. Genau für solche Fälle ist eine Berufshaftpflichtversicherung wichtig. Der Vorsorgeberater Jürgen Möhring beantwortet hier wichtige Fragen rund ums Thema Berufshaftpflicht.

Lesedauer: 3 Minuten



Für wen eignet sich die Versicherung?

Diese Versicherung ist im Heilberufe-Kammergesetz für alle Ärzte vorgeschrieben, die ihren Beruf ausüben. Auch für angestellte Ärzte und solche im Ruhestand kann sich ein eigenes Restrisiko ergeben, weshalb auch hier Versicherungsbedarf besteht.

Was ist versichert?

Versichert ist die gesetzliche Haftung, die aus den Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen der versicherten Praxis entstehen kann.

Unter den Versicherungsschutz fallen alle Praxisinhaber, Mitarbeiter (auch angestellte Ärzte) und sonstige Erfüllungsgehilfen (Praktikanten, Ferienjobber, usw.).

Passiver Rechtsschutz: Eine weitere Funktion der Berufshaftpflicht ist die Prüfung, ob es eine rechtliche Grundlage für die Forderungen eines Anspruchstellers gibt („Abwehrfunktion“ oder auch „passiver Rechtsschutz“). Unberechtigte Ansprüche sollen so abgewehrt werden – wenn nötig auch vor Gericht mit Übernahme der entstehenden Kosten.

Welche Versicherungssumme ist zu empfehlen?

Bei Ärzten sollte die Deckungssumme **nicht unter 3 Mio. Euro gewählt werden – 5 Mio. oder mehr** sind empfehlenswert.

In diesen Fällen greift die Berufshaftpflicht: Beispiele aus der Praxis



Chirurgie: Infolge unterlassener Kontrollröntgenaufnahmen verkennt ein Chirurg das Abkippen einer Unterarmfraktur, die in erheblicher Fehlstellung verheilt. Der 40-jährige Fernfahrer wird berufs unfähig. Eine Thromboseprophylaxe wird unterlassen. Die bleibende Gefäßschädigung zieht eine Zahlung von ca. 8.000 Euro nach sich.

Gynäkologie: Ein Gynäkologe muss Schadenersatz leisten, weil die zu späte Entscheidung zum Kaiserschnitt für den hypoxischen Hirnschaden eines Kindes verantwortlich ist. Neben einem Schmerzensgeld in Höhe von 150.000 Euro fielen monatliche Pflegekosten in Höhe von 2.500 Euro (kapitalisiert 560.000 Euro) und Heilbehandlungskosten an.



Urologie: Bei einem Patienten, der keinen weiteren Nachwuchs wünschte, wurde der Samenleiter nicht ordnungsgemäß unterbunden, so dass die Zeugungsfähigkeit erhalten blieb. Der Patient verlangte die Unterhaltskosten für ein gezeugtes Kind.

Orthopädie: Ein 38-jähriger Gipser erleidet eine Gelenkversteifung nach einer Infektion im Anschluss an eine intraartikuläre Injektion und wird berufs unfähig. Da über dieses Risiko nicht nachweisbar aufgeklärt worden war, greift § 630h BGB, der ein Verschulden des Arztes in einem solchen Fall vermuten lässt (Beweislastumkehr). So haftet der Arzt für alle finanziellen Folgen einschließlich des Verdienstschadens und der Ansprüche der Sozialleistungsträger.



Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

Eine Haftpflichtversicherung deckt viele Schadensfälle ab, enthält aber auch Ausschlüsse. Nicht versichert sind z.B.:

- Schäden, die man selbst erleidet
- Schäden, die man vorsätzlich herbeiführt
- Schäden, die nicht dem berufsspezifischen Risiko unterliegen oder nicht dem versicherten Risiko zuzuordnen sind

Auch für spezielle Behandlungen muss Versicherungsschutz geprüft werden.

Zu welchen dieser Themen wünschen Sie sich mehr Informationen?

- Betriebs-/Praxis-Ausfallversicherung
- Risikolebensversicherung
- Riester-Rente
- Cyberabsicherung
- Geldanlage Denkmal-Immobilien
- Zu keinem davon

Abstimmen & Ergebnis anzeigen

Wo gilt die Versicherung?

Die Berufshaftpflichtversicherung gilt innerhalb Deutschlands. Dies trifft sowohl für die Praxen zu wie auch für die Tätigkeit auf fremden Grundstücken (z. B. bei Hausbesuchen). Für Auslandsschäden gelten je nach Anbieter und Tarif spezielle Regelungen. Hier sind die Auslandsregion, der Grund des Auslandsaufenthalts sowie auch die Dauer maßgeblich dafür, ob Versicherungsschutz besteht oder nicht.

Welche zusätzlichen Versicherungen sind für Ärzte sinnvoll?

▼ Heilwesen-Rechtsschutzversicherung

Neben der Berufshaftpflicht sollte das passende Gegenstück bei keinem Arzt fehlen: Eine spezielle Heilwesen-Rechtsschutzversicherung. Diese Versicherung stärkt Ihnen in nahezu allen Rechtsgebieten den Rücken.

Spezial-Straf-Rechtsschutz: Bedingt durch die nahe Tätigkeit am Menschen, sehen sich Ärzte immer häufiger auch mit strafrechtlichen Vorwürfen konfrontiert. Für solche Fälle ist ein Spezial-Straf-Rechtsschutz empfehlenswert.

Praxis-Vertrags-Rechtsschutz: Der Praxis-Vertrags-Rechtsschutz hilft Ihnen, Ihre Ansprüche durchzusetzen, wenn es bei einem der vielen Verträge, die für den Betrieb einer eigenen Praxis nötig sind, zu Streitigkeiten kommt.

Regress-Rechtsschutz: Der Regress-Rechtsschutz ist eine sinnvolle Erweiterung des Sozialrechtsschutzes für die Fälle, wenn z. B. eine Krankenkasse der Ansicht ist, dass Sie ohne begründeten Anlass Ihr Arzneimittelbudget überschritten haben.

▼ Ärzte-Regressversicherung

Mit einer Ärzte-Regressversicherung können Sie sich gegen die Forderungen der Kassenärztlichen Vereinigung oder der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung absichern. Diese Versicherung kommt im Wesentlichen für tatsächlich regresspflichtige Fälle auf (z. B. unwirtschaftliche Überweisung von Patienten zur Diagnostik, unwirtschaftliche Verordnung von Hilfs-, Heil- und Arzneimitteln u. ä.).

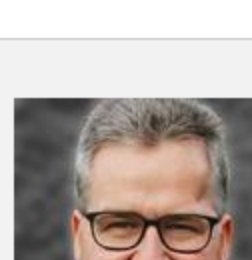
▼ Unfallversicherung

Ärzte sind in hohem Maße auf die Funktionalität ihrer Sinne angewiesen. Diese können bei einem Unfall aber schnell in Mitleidenschaft gezogen werden. **Unfallversicherungen mit spezieller Gliedertaxe für Ärzte** sind gerade für solche Fälle gedacht. Hier sind die Entschädigungssätze auch bei vergleichsweise geringen Schädigungen sehr hoch.

▼ Berufsunfähigkeitsversicherung

Damit können Sie eine bestimmte monatliche Rentenhöhe für einen bestimmten Zeitraum absichern. Die Rente sollte zu Ihrem bisherigen Einkommen passen, das Endalter möglichst einen nahtlosen Übergang in den Ruhestand ermöglichen.

Infektionsklausel: Bei der Berufsunfähigkeitsversicherung ist es wichtig, dass die sogenannte Infektionsklausel im Bedingungswerk enthalten ist. Grundsätzlich erfolgt die Leistung erst dann, wenn z. B. eine Krankheit die Arbeit nicht mehr möglich macht. Bei Ärzten kann aber bereits ein berufliches Tätigkeitsverbot ausgesprochen werden, wenn lediglich die Infektion mit einer Krankheit festgestellt wird. Nur eine Berufsunfähigkeitsversicherung mit der Infektionsklausel bietet auch in solchen Fällen den Schutz.



Jürgen Möhring ist als unabhängiger Finanzberater in Ingolstadt tätig. Zu seinen Spezialgebieten zählen Versicherungsschutz, Altersvorsorge, Praxisfinanzierung und Kapitalanlagen. Mehr Informationen finden Sie auf seiner Webseite unter www.j-moehring-financialservices.de

Diese Inhalte



Alle Coliquio

Praxismanag
Praxis-Wisser
Klinik-Wisser
Der besonde
DGIM
Zahnmedizin
Onkologie ko
Gynäkologie
Pädiatrie kon
Medizinische
Medizinische
Community

Exklusiv für



Vergütete Sp
App: medicin
Alle Infos erh

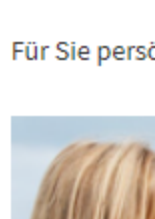
Video: War



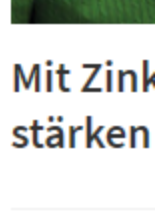
Verantwortli

coliquio-Med
E-Mail: mediz

Für Sie pers



Mit Zink
stärken



Wenn S
Vorhoff
Leistung



Gezielte
Halsbes